

NewsLetter

2012-8 Seite 1

Schäferstraße 7
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Schadenersatzrecht

Auslagenpauschale

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 8. Mai 2012, Az. VI ZR 37/11) hatte die Frage zu beantworten, ob ein Geschädigter vom Schädiger auch Bezahlung einer Auslagenpauschale verlangen könne.

Ein Bauunternehmer hatte bei Tiefbauarbeiten Strom- und Gasleitungen eines Netzbetreibers beschädigt. Der Haftpflichtversicherer des Bauunternehmers regulierte die Schäden, allerdings mit Ausnahme der vom Netzbetreiber verlangten Auslagenpauschale von 25,00 €. Darüber hatte deshalb - in III. Instanz (!) - der BGH zu entscheiden und wies den Anspruch des Netzbetreibers zurück.

Die Rechtsprechung, wonach bei Verkehrsunfällen der Geschädigte ohne konkrete Begründung Anspruch auf eine Auslagenpauschale (für Telefon-, Porto- und Fahrtkosten) in Höhe von 25,00 € bis 30,00 € habe, sei hier nicht anwendbar. Denn diese Rechtsprechung sei dem Umstand geschuldet, dass die Regulierung von Verkehrsunfällen ein Massengeschäft sei, für das eine praktikable Lösung habe gefunden werden müssen.

Für andere Schadensfälle – wie hier - gelte das nicht. Hier habe der Geschädigte wie üblich die von ihm getätigten Aufwendungen konkret darzulegen. Eine Erleichterung gelte allerdings insoweit, als die Höhe des Schadens gemäß § 287 ZPO vom Richter geschätzt werden dürfe. Damit der Richter jedoch sachgerecht schätzen könne,

habe der Geschädigte konkrete (Anknüpfungs-) Tatsachen darzulegen (z. B.: wann wurden welche Telefonate und Briefwechsel mit dem Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung geführt; wann wurden welche Fahrten zum Unfallort und zur Werkstatt unternommen). Eine völlig abstrakte Schadensschätzung, auch in Form eines „Mindestschadens“, sei unzulässig.

Praxishinweise

Grundsätzlich (d. h. von wenigen Ausnahmen abgesehen) kann nach deutschem Recht nur der tatsächlich entstandene, konkret darzulegende und im Bestreitensfalle zu beweisende Schaden ersetzt verlangt werden. Die Rechtsprechung zu Verkehrsunfallschäden ist deshalb fragwürdig, da dort gute und richtige Rechtsgrundsätze der Praktikabilität geopfert werden.

Übrigens ist der eigene Zeitaufwand des Geschädigten bei der außergerichtlichen Abwicklung seines Schadens grundsätzlich nicht erstattungsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn der Geschädigte für diese Aufgabe besonderes Personal angestellt hat.

RA Dr. Christian Schwertfeger

Bauvertragsrecht

Hinweispflicht des Vorunternehmers

Dem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 17. Juli 2012 (Az. 3 U 658/11) lag folgender Fall zugrunde:

NewsLetter

2012-8 Seite 2

Der Bauherr (BH) hatte den Auftragnehmer (AN) mit Wärmedämmarbeiten, ein anderes Bauunternehmen mit der Herstellung der Abdichtung beauftragt. Die Bauplanung und Bauüberwachung hatte der BH einem Architekten übertragen.

Der AN führte die Wärmedämmarbeiten wie vom Architekten geplant aus. Nach Aufbringen der Wärmedämmung gab es allerdings nach den Feststellungen des gerichtlich beauftragten Sachverständigen nahezu keine Lösung mehr, am unteren Ende der Wärmedämmung einen regensicheren Anschluss herzustellen. Der Sachverständige befand, dass der AN darauf vor Ausführung seiner Arbeiten hätte hinweisen müssen.

Dem schloss sich das OLG zwar an, kam aber dennoch zu einem „Freispruch“ für den AN.

Grundsätzlich bestehe keine Hinweispflicht des Vorunternehmers hinsichtlich der Beschaffenheit seiner (Vor-) Leistung. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn für den Vorunternehmer erkennbar die Gefahr bestehe, dass der Nachunternehmer auch bei Anwendung der anerkannten Regeln der Technik nicht erkennen könne, ob die Vorleistung für ihn eine geeignete Arbeitsgrundlage ist. Nach Ansicht des OLG hätte der AN hier darauf hinweisen müssen, dass nach Aufbringung des Wärmedämmverbundsystems ein regensicherer Anschluss nicht hergestellt werden kann. „Die Bedeutung eines regensicheren Anschlusses scheint dem Senat so wichtig, dass eine Hinweispflicht der Klägerin ausnahmsweise vorliegend zu bejahen ist.“

Allerdings war nach Ansicht des OLG der vom BH beauftragte Architekt aufgrund seiner mangelhaften Planungsleistung der primäre Verursacher des Mangels. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige und ihm folgend das OLG bewertete dessen Verantwortungsanteil mit 60 %, den des AN mit 5 %. (Wer die restlichen 35 %

tragen soll, ergibt sich aus dem Urteil nicht.) Das Mitverschulden des bauplanenden (nicht: des bauüberwachenden) Architekten müsse sich der AG zurechnen lassen. Bei einem Verhältnis von 60 % : 5 % sei der Mitverantwortungsanteil des AN allerdings so gering, dass er „bei wertender Betrachtung und Berücksichtigung aller Umstände“ hinter der Verantwortlichkeit des Architekten / BH völlig zurücktrete.

Praxishinweise

Prüfungs- und Anzeigepflichten bestehen sowohl im VOB/B-Bauvertrag als auch im BGB-Bauvertrag.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich grundsätzlich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben. § 4 Nr. 3 VOB/B stellt insoweit eine Spezialregelung dar, die für den VOB/B-Bauvertrag und dort für den Nachunternehmer gilt und insoweit ein grundsätzliches Schriftformerfordernis enthält.

Grundsätzlich besteht keine Hinweispflicht des Vorunternehmers (gegenüber dem AG) hinsichtlich der Beschaffenheit seiner eigenen (Vor-) Leistung, sondern nur eine Hinweispflicht des Nachunternehmers (gegenüber dem AG) hinsichtlich der Vorleistung des Vorunternehmers. Insofern betrifft das vorliegende Urteil einen der seltenen Ausnahmefälle.

Die Beachtung der Prüfungs- und Anzeigepflicht durch den Nachunternehmer befreit diesen von seiner Gewährleistungspflicht.

Die Verletzung der Prüfungs- und Anzeigepflicht durch den Vorunternehmer führt zu dessen Schadenersatzpflicht nach allgemeinen Grundsätzen (also außerhalb des Werkvertragsrechts) - s. dazu auch meinen NewsLetter 2011-8.

RA Dr. Christian Schwertfeger